

1)

Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim beschlossen:

12)

Präambel

Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bornheim zusammen. Der Rat entscheidet über die Festlegung strategischer Ziele und versteht seine Aufgabe vornehmlich als Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollinstanz. Der Verwaltung obliegen neben der Entwicklung und Einbringung von Zielen zur Stadtentwicklung die Erarbeitung von Sachverhalten, die Entwicklung von Lösungsvorschlägen und deren fachliche Darstellung zur Vorbereitung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse.

Der Rat entscheidet über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Ebenso leitet und verteilt sie / er die Geschäfte.

§ 1

1) 4) 7) 9) 10) 11)

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Rat ist berechtigt, in Einzelfällen Befugnisse, die er gem. § 41 Abs. 2 GO auf Ausschüsse übertragen hat, wieder an sich zu ziehen. Die dem jeweiligen Ausschuss gesetzlich übertragenen Aufgaben bleiben davon unberührt.
- (3) Der Rat entscheidet
 1. nach § 83 GO über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000,-- EUR, sofern diese Aufwendungen und Auszahlungen nicht auf gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage beruhen oder ihre Deckung nicht durch spezielle Mehreinnahmen gewährleistet ist, sowie
 2. nach § 85 GO i.V.m. § 83 GO über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 25.000,-- EUR zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren.
- (4) Der Rat erlässt Richtlinien für die Durchführung von Anliegerversammlungen.
- (5) Der Rat entscheidet über die Vergabe von
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 500.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben sind der Rat sowie der zuständige Fachausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 2

12)

Zuständigkeit der Ausschüsse

Den vom Rat gemäß § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bei der Beratung und Entscheidung über die ihnen obliegenden Angelegenheiten die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Belange eines wirksamen Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die gesamthafte Beratung derselben Sachverhalte in mehreren Ausschüssen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausschüsse können jedoch durch gemeinsame Beratung oder einen Verweis in den entsprechenden Ausschuss andere Fachausschüsse in der Beratung spezieller Sachverhalte bzw. Teilaspekte - die diese Ausschüsse betreffen – beteiligen. Bei unterschiedlichen Beratungsergebnissen entscheidet der HFA nach §3 (1) Nr. 1 dieser Zuständigkeitsordnung.

§ 3

2) 3) 5) 6) 9) 10) 11) 12)

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm aufgrund der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO),
 2. im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden (§ 61 Satz 1 GO),
 3. dringliche Entscheidungen zu treffen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Plenarbeschluss erfordern und die auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1 GO) gehören.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und entscheidet über die strategische Zielausrichtung der Stadt Bornheim sowie deren Kontrolle, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt als Finanzausschuss neben den in der Gemeindeordnung (§ 59 Abs. 2) zugewiesenen Aufgaben die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge) übertragen, soweit es Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes betrifft.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss kann Angelegenheiten des Rates vorberaten, wenn ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.

(7) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen

1. gemäß § 15 der Hauptsatzung die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. die Vorberatung des Stellenplanes der Beamten/Beamtinnen und der tariflich Beschäftigten,
3. die Vorauswahl von Bewerbern/Bewerberinnen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen von hauptamtlichen Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen.

Bei Nachträgen zum Stellenplan kann eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss entfallen.

(8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Baumaßnahmen, soweit ein anderer Ausschuss nicht zuständig ist.

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, Maßnahmen der Digitalisierung und des E-Government, soweit nicht ein anderes Gremium oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(10) Der Haupt- und Finanzausschuss ist in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

1. Wirtschaftsförderung,
2. Beschäftigungsförderung,
3. Gewerbeflächenplanung,
4. Einzelhandelskonzepte.

(10) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Maßnahmen zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, um die Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Er unterstützt Einwohnerinnen und Einwohner dabei, ihre eigenen Standpunkte und Anregungen in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und somit an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens aktiv mitzuarbeiten

(11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Miet- und Pachtangelegenheiten betreffend Grundbesitz.

§ 4

Zuständigkeit des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO entsprechend den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.

§ 5

1)

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des § 59 Abs. 3 und 4 GO zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 6

1) 10)

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät über alle Angelegenheiten der Wasserversorgung. Er entscheidet im Rahmen der ihm nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung des Wasserwerkes zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über das Abwasserbeseitigungskonzept

§ 7

Zuständigkeit des Fachausschusses "Volkshochschule"

Der Fachausschuss "Volkshochschule" entscheidet über die ihm nach der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim zugewiesenen Angelegenheiten.

11) 12)

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bornheim zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Zuschüssen an Jugendverbände, für Jugendferienfahrten und für Einrichtungen der Jugendpflege.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Kinderspielplätzen, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über alle übrigen städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss, das Jugendamt oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Jugendhilfeausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 9

2) 3) 6) 11) 12)

Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über

1. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 100.000 Euro übersteigen,
2. Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist vor Erteilung einer Genehmigung über folgende Maßnahmen zu informieren, wenn diese von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind und Auswirkungen weit über das Grundstück hinaus haben, auch hinsichtlich angrenzender Straßen.:

1. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
3. Vorhaben nach § 34 BauGB.
4. Erhebliche städtebauliche Bedeutung liegt vor, wenn das Gesamtbild des zu bebauenden Bereichs sich grundlegend ändert und / oder eine signifikante Einschränkung mit der beabsichtigten Bebauung zu erwarten ist, insbesondere Sichteinschränkungen.

(4) Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(6) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Stadtentwicklung über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 10

6) 11) 12)

Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet über alle städtischen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur berät insbesondere

1. folgende Angelegenheiten des Umweltschutzes
 - 1.1 Landschaftspläne
 - 1.2 Lärmschutz,
 - 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - 1.4 Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.5 Abgrabungen, Deponien und Altlasten,
 - 1.6 Abfallwirtschaft,
 - 1.7 Wasservirtschaft,
 - 1.8 Flächenverbrauch und Landwirtschaft,
 - 1.9 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung einschließlich der Einholung diesbezüglicher Umweltgutachten,
2. folgende Angelegenheiten des Klima- und Naturschutzes
 - 2.1 Planungen und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einschließlich Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
 - 2.2 Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität,
 - 2.3 Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, Unterhaltung und zur Sanierung öffentlicher Grünflächen,
3. Festlegen von besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. von Umwelt-, Energie-, Natur- und Klimaschutztagen, -wettbewerben, -preisen, Umweltsäuberungsaktionen und zu allgemeinen Umweltthemen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind, über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Wald-, Grün- und Erholungsanlagen.

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 112) 3) 5) 7) 9) 10) 11) **12)****Zuständigkeit des Schulausschusses**

(1) Der Schulausschuss entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule. Er entscheidet über Programme und Maßnahmen im Rahmen der der Belange der Offenen Ganztagschulen, der Schulsozialarbeit und zur Umsetzung der schulischen Inklusion.

(2) Der Schulausschuss entscheidet über die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger vorgesehenen Stellungnahmen.

(3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als **100.000 Euro** und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als **100.000 Euro**.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Schulausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 1211) **12)****Zuständigkeit Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt**

(1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind. Wenn Sportstätten auch schulischen Zwecken dienen sollen, ist auch der Schulausschuss zu beteiligen.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über

1. die Unterhaltung und den Ausbau der sportlichen und kulturellen Einrichtungen,
2. die Neubeschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, soweit sie nicht ausschließlich für Schulen verwendet werden,
3. die Gewährung von Zuschüssen an Sport- und Kultur tragende Vereine und Organisationen,
 1. die Verleihung des Heimatpreises,
 2. alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes.

(3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als **100.000 Euro** und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als **100.000 Euro**.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

2) 6) 11)

§ 13**Zuständigkeit des Integrationsausschusses**

Der Integrationsausschuss kann sich gem. § 27 Abs. 8 GO mit allen Angelegenheiten der Stadt Bornheim befassen. Der Integrationsausschuss kann beantragen, dass eine von ihm beschlossene Anregung oder Stellungnahme zu Angelegenheiten der Stadt Bornheim dem Rat oder einem zuständigen Fachausschuss vorgelegt wird.

Weiterhin nimmt der Integrationsausschuss gem. § 27 Abs. 9 GO zu Fragen Stellung, die ihm vom Rat, einem Fachausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

2) 11) 12)

§ 14**Zuständigkeit des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses**

(1) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ist zuständig für alle Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßen- und Radwegebau.

(2) Der Mobilitäts- und Verkehrsausschuss entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung und **das zukünftige Mobilitätskonzept.**

(3) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Straßenbauangelegenheiten.

Er entscheidet insbesondere über

1. Straßenraumentwürfe nach den Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete,
2. die Durchführung von Anliegersammlungen zu Straßenraumentwürfen für Straßenbauprojekte und
3. Ausführungsplanungen für Straßen- und Radwegebauten.

(4) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als **100.000 Euro** und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als **100.000 Euro.**

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Mobilitätsausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

11) 12)

§ 15**Zuständigkeit Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie**

(1) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie berät und entscheidet über die dem demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, über Maßnahmen der Integration, über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien-

und sozialen Angelegenheiten soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) In sozialen Angelegenheiten berät der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
2. Maßnahmen zur Förderung der inklusiven Ausgestaltung der Lebensverhältnisse (ausgenommen sind diesbezügliche Maßnahmen im Schulbereich sowie im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses)
3. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/ Spätaussiedlerinnen,
4. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.
 - 4.1. zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen,
 - 4.2. zu Angelegenheiten des Bereichs Integration und Demographie,
 - 4.3. im Projekt Soziale Hilfen Bornheim.
5. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung.
6. Grundsätzliche Fragen des Wohnungsmarktes und der Wohnraumhilfe sowie soziale Fragen der Stadtentwicklung.

(3) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 16

11) 12)

Zuständigkeit Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss entscheidet in Feuerwehrangelegenheiten über

1. die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen zur Förderung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr,
2. die Aufstellung von Ausrüstungsprogrammen der Feuerwehr.

(2) Feuerwehrausschuss berät über alle Angelegenheiten des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzbedarfsplans.

(3) Der Feuerwehrausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Feuerwehrausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

§ 17

2) 3) 5) 7) 10) 11) 12)

Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin nimmt die Aufgaben wahr, die ihm/ihr durch die Gemeindeordnung oder sonstige Rechtsvorschriften übertragen wurden.

(2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden insbesondere übertragen:

1. die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge), soweit es Beamte/Beamtinnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes betrifft,
2. die Befugnisse nach den §§ 14 und 17 des Landesreisekostengesetzes,
3. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 100.000 Euro je Gesamtmaßnahme, die Vergabe von städtischen Baumaßnahmen bis zur Höhe von 100.000 Euro,
5. der Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen,
6. die Stundung von Geldforderungen der Stadt,
7. die Ablehnung von Anträgen auf Stundung und Erlass unabhängig von der Höhe des Betrages (Abs. 2 Nr. 5 und 6) wegen nicht vorgelegter Unterlagen,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

(3) Außerdem werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Befugnisse für Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen:

1. Entscheidung über die Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BauGB,
2. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 2.1. Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - 2.2. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.

3. Entscheidung über die Zulässigkeit von
 - 3.1. Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - 3.2. Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
 4. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
 5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 Euro nicht übersteigen,
 6. Entscheidung über die Zustimmung als Bedarfs- oder Erschließungsträger bei Vorhaben auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen nach § 32 BauGB,
 7. Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.
- (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden die Befugnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW übertragen.
- (5) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule übertragen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Ausnahme des § 8 am 10.11.2004 in Kraft. § 8 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 04.08.1998 tritt am 10.11.2004 außer Kraft.

In Kraft seit 10.11.2004 (außer § 8 ab 01.01.2005), s. Amtsblatt Nr. 27 / 2004

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 31 / 2005, in Kraft seit 01.01.2006
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 9 / 2006, in Kraft seit 31.01.2006
- 3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 3 / 2008, in Kraft seit 31.01.2008
- 4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 8 / 2009, in Kraft seit 14.05.2009
- 5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009, in Kraft seit 31.12.2009
- 6) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 28 / 2009, in Kraft ab 08.02.2010
- 7) = 6. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 28. KW v. 09.07.2014, in Kraft seit 10.07.2014
- 8) = 7. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 50. KW v. 09.12.2015, in Kraft seit 10.12.2015
- 9) = 8. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster 29 KW v. 20.07.2016, in Kraft seit 21.07.2016
- 10) = 9. Änderung, s. Wochenblatt Schaufenster KW 17, vom 24.04.2019, in Kraft seit 25.04.2019
- 11) = 10. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster KW 46, vom 13.11.2020, in Kraft seit 14.11.2020
- 12) = 11. Änderung s. Wochenblatt Schaufenster KW XX, vom XX.XX.2022, in Kraft seit XX.XX.2022